



D.A.S.: Die bunte Vielfalt rechtlicher Fragen

Von **Mag. Theresa Siegmeth**, Leiterin Marketing, Verkaufsförderung & PR der D.A.S.-Österreichische Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Die Telefonische RechtsAuskunft (TRA) wurde 2002 ins Leben gerufen, um D.A.S.-Kunden rasch und unbürokratisch in rechtlichen Dingen praxisorientiert Auskunft zu geben. Sie ist ein exklusives Service der D.A.S., das allen Kunden, egal, was sie versichert haben, zur Verfügung steht, und das zusätzlich zum Angebot, mit einem Juristen in der Region zu sprechen beziehungsweise eine Beratung beim Anwalt in Anspruch zu nehmen. Wenn der flapsige Ausdruck „quer durch den Gemüsegarten“ wo passt, dann hier. Im Anschluss möchten wir einige Beispiele darstellen:

PC – rundfunkgebührenpflichtig

Frage des D.A.S.-Kunden: Muss ich Rundfunkgebühren bezahlen, wenn ich über meinen PC (mit TV-Karte) Rundfunk empfangen?

Antwort der TRA: Ja. Als „Rundfunkempfangseinrichtung“ bezeichnet das Gesetz jedes Gerät, das den Empfang von Rundfunk ermöglicht. Dabei ist es egal, was diese Geräte sonst noch können. Deshalb wird auch ein PC, mit dem über eine TV-Karte beziehungsweise durch Breitband-Internet Fernseh- beziehungsweise Radioempfang möglich wird, prinzipiell gebührenpflichtig. Besteht bereits eine Meldung von Rundfunkempfangseinrichtungen, ist für einen PC keine weitere Gebühr zu entrichten.

Abfallwirtschaft – Wien

Frage des D.A.S.-Kunden: Ich benütze derzeit mein Einfamilienhaus nicht. Muss ich trotzdem für die Müllabfuhr bezahlen?

Antwort der TRA: Gemäß § 35 Wiener Abfallwirtschaftsgesetz muss für in die öffentliche Müllabfuhr einbezogene Liegenschaften die Abgabe entrichtet werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Müllabfuhr tatsächlich benützt wird oder nicht.

Höhe des Pflichtteils

Frage des D.A.S.-Kunden: Wie hoch ist der Pflichtteil?

Antwort der TRA: Gem §§ 765 ff ABGB erhalten die Nachkommen und der Ehegatte als Pflichtteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Bei Vorfahren beträgt der

Pflichtteil ein Drittel des gesetzlichen Erbteils.

Taxi „außer Dienst“ – NÖ

Frage des D.A.S.-Kunden: Ich bin Taxifahrer in NÖ. Ich habe mein Taxi auf einem öffentlichen Parkplatz geparkt. Nun erhalte ich eine Verwaltungsstrafe, da mein Taxi nicht gekennzeichnet war, dass es sich „Außer Dienst“ befindet. Zu Recht?

Antwort der TRA: Die rechtlichen Grundlagen bilden hier das GelegenheitsverkehrsG und die jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften. So besagt § 18 Abs 1 der NÖ Taxi Betriebsordnung, dass ein Taxi außerhalb von Standplätzen auf öffentlichen Verkehrsflächen unbeschadet der straßenpolizeilichen Vorschriften halten oder parken darf, wenn der Fahrpreisanzeiger eingeschaltet ist oder das Taxi als „besetzt“ oder „bestellt“ oder durch eine gut lesbare Tafel mit der Aufschrift „außer Dienst“ hinter der Windschutzscheibe gekennzeichnet ist. Das Abstellen eines Taxis ohne diesen Hinweis ist also nicht erlaubt.

Dialer

Frage des D.A.S.-Kunden: Eine mir unbekannt Firma fordert für erbrachte Internetdienste einen hohen Geldbetrag. Ich habe die Dienste dieser Firma jedoch nie in Anspruch genommen. Was soll ich tun?

Antwort der TRA: Eine Pflicht zur Bezahlung besteht nur dann, wenn ein Vertrag geschlossen wurde. Den Beweis für einen Vertrag muss der Anbieter erbringen. Bei Mahnungen empfiehlt es sich, einen detaillierten Nachweis für den Vertragsabschluss zu verlangen. Für Dialer Programme ist eine eigene Rufnummer, beginnend mit (0)939 vorgesehen. Weiters müssen folgende Informationen gut lesbar und in deutscher Sprache ersichtlich sein: die verwendete Rufnummer, das Entgelt pro Minute, Name und Anschrift des Dienstbringers sowie permanent sichtbar der aktuelle Stand der angefallenen Kosten. Außerdem muss je nach Entgelthöhe nach 30 bzw. 60 Minuten die Verbindung getrennt werden. Seit 1. Jänner 2005 gilt auch das Opt-In Prinzip. Diese Dialer dürfen dann nur mehr erreichbar sein, wenn der Teilnehmer dies verlangt hat. ■